

Warendorf, den 10.06.2025

## **Bekanntmachung**

**zum Planfeststellungsverfahren „Umgestaltung des östlichen Hellbachtals im Zuge des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), insbesondere die ökologische Verbesserung des Hellbachs einschließlich Schaffung der Durchgängigkeit unter Berücksichtigung des Hoch- und Grundwasserschutzes.“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ab dem 11.06.2025**

**Vorhabenträger: Stadt Beckum  
Weststraße 46,  
59269 Beckum**

### **I.**

Die Vorhabenträgerin Stadt Beckum hat mit Schreiben vom 14.05.2025 für das o.g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit des Hellbaches, Schaffung einer durchgehenden ohne große Höhensprünge Fließgewässersohle des Hellbachs.
- Rücknahme des künstlichen Aufstaubereiches des Hellbaches
- Maßnahmen zur Habitat Verbesserung durch Laufverlängerung, Ufer- und Sohlgestaltung
- Maßnahmen zur Initiierung eigendynamischer Gewässerentwicklungen
- Maßnahmen zur Auenentwicklung

Die vorgenannten Maßnahmen betreffen nur öffentliche Flächen (Gemarkung Beckum, Flur 323, Flurstücke 413,365,368,369 tlw., 219, 167, 218, 342, Gemarkung Beckum, Flur 305, Flurstück 420, Gemarkung Beckum, Flur 311, Flurstück 126 tlw.).

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach den Kriterien der Anlage 3 des UVP durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVP ergeben haben.

### **II.**

Im Planfeststellungsverfahren ist die Öffentlichkeit gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW zu beteiligen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) stehen im Zeitraum

**vom 11.06.2025 bis zum 09.07.2025 einschließlich**

auf der Internetseite Portal Beteiligung.NRW unter

**<https://beteiligung.nrw.de/k/1015005>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

In demselben Zeitraum stehen die Unterlagen als leicht zu erreichendes Informationsangebot zur allgemeinen Einsichtnahme beim

**Kreis Warendorf**  
**Amt für Umweltschutz und Straßenbau**  
**Waldenburger Str. 2**  
**Raum D2.101**  
**48231 Warendorf**

zur Verfügung.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach terminlicher Absprache unter der Rufnummer 02581/53 6601

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **23.07.2025** (einschließlich) gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Raum D2.101 in 48231 Warendorf, als Anhörungsbehörde oder bei der Stadt Beckum, Weststr. 46 in 59269 Beckum, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann gem. § 3a II 1 VwVfG NRW durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

1. Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[poststelle@kreis-warendorf.de](mailto:poststelle@kreis-warendorf.de).
2. Durch Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung per De-Mail in der der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.
3. Durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem der Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formular bzw. Webportal (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 Hs. 1 VwVfG NRW); das Portal Beteiligung erreichen Sie über  
<https://beteiligung.nrw.de/k/1015005>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Einwendungen per einfacher E-Mail nicht den gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Form entspricht und solche Einwendungen unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt bleiben unberücksichtigt.
2. Einwendungen sind mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders/der Einwenderin zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind erwünscht.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als

- Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).
4. Einwendungen werden an den Vorhabenträger zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
  5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, auf das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).
  6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
  7. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass
    - a. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem noch festzulegenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
    - b. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
    - c. die Zustellung der späteren Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
  8. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Kreis Warendorf  
Amt für Umweltschutz und Straßenbau  
- Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer –  
Az.: 66.31.07-02-12985

Im Auftrag  
gez. Hackelbusch  
- Ltd. Kreisbaudirektor -